

08.12.08**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - A - Fz - Vk - Wizu **Punkt ...** der 853. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen

A

Der **federführende Ausschuss für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
der **Agrarausschuss (A)**
und der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 37b Satz 7 Nr. 1 BImSchG)*

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist § 37b Satz 7 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. für Erdgas gemäß § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen sowie"

* Sachzusammenhang zur BR-Drs. 857/1/08, Ziffern 1 und 2

Begründung:

Biomethan ist in der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen nicht erwähnt. Die Verwendung von Biomethan als Biokraftstoff würde möglicherweise ins Leere laufen. Folglich muss Biomethan über Erdgasqualitäten verfügen und somit den Mindestanforderungen des § 6 der 10. BImSchV (DIN 51624, Ausgabe Februar 2008) in der Fassung der BR-Drs. 857/08 entsprechen.

A 2. Hauptempfehlung zu Ziffer 3Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 50 Abs. 3 EnergieStG)

Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
3 und 4

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren vor dem Hintergrund der aktuellen Preis-Kosten-Verhältnisse am Biokraftstoffmarkt für 2009 um eine Aussetzung der gemäß § 50 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes vorgesehenen Steuerstufen für Biodiesel und Pflanzenöl.

Begründung:

Branchenverbände haben im Laufe des Jahres über eine Unterkompensation von Biodiesel auf Rekordniveau berichtet. Ein nunmehr vorliegender Zwischenbericht der Bundesregierung zur Steuerbegünstigung von Biokraft- und Bioheizstoffen 2008 vom 12. November 2008 (BT-Drs. 16/10964) weist für Biodieselsgroßanlagen für den Zeitraum Januar bis September 2008 je nach betrachteter Anlagenart eine Unterkompensation zwischen 6,68 und 10,76 Cent je Liter aus. Für Biodiesel und Pflanzenöl in Kleinanlagen wurde eine Unterkompensation von 23,6 und 20,2 Cent je Liter festgestellt. Der Bundesrat hatte in der Vergangenheit wiederholt gefordert (vgl. BR-Drs. 764/07 - Beschluss, BR-Drs. 7/08 - Beschluss), auf Grund einer Unterkompensation die jährlichen Steuererhöhungen anzupassen bzw. auszusetzen.

A 3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 50 Abs. 3 EnergieStG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2

Der Bundesrat bittet, vor dem Hintergrund der aktuellen Preis-Kosten-Verhältnisse am Biokraftstoffmarkt im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit nicht eine Unterkompensation bei der Besteuerung der reinen Biokraftstoffe besteht. Für diesen Fall spricht sich der Bundesrat dafür aus, die vorgesehene Steuererhöhung für 2009 auszusetzen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

Begründung:

Branchenverbände haben im Laufe des Jahres über eine Unterkompensation von Biodiesel auf Rekordniveau berichtet. Ein Zwischenbericht der Bundesregierung zur Steuerbegünstigung von Biokraft- und Bioheizstoffen 2008 vom 12. November 2008 (BT-Drs. 16/10964) weist für Biodiesel für den Zeitraum Januar bis September 2008 je nach betrachteter Anlagenart eine Unterkompensation zwischen 6,68 und 10,76 Cent je Liter aus. Der Bundesrat hatte in der Vergangenheit wiederholt gefordert (vgl. BR-Drs. 764/07 - Beschluss, BR-Drs. 7/08 - Beschluss), auf Grund einer Unterkompensation die jährlichen Steuererhöhungen anzupassen bzw. auszusetzen.

Wi 4. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa(§ 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 EnergieStG),

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2
oder 3

Nr. 3 (§ 57 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a EnergieStG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. für 1 000 l Fettsäuremethylester

bis 31. Dezember 2007 399,40 EUR,

vom 1. Januar 2008

bis 31. Dezember 2008 336,40 EUR,

vom 1. Januar 2009

bis 31. Dezember 2009 336,40 EUR,

vom 1. Januar 2010	
bis 31. Dezember 2010	303,40 EUR,
vom 1. Januar 2011	
bis 31. Dezember 2011	240,40 EUR,
vom 1. Januar 2012	
bis 31. Dezember 2012	177,40 EUR,
vom 1. Januar 2013	
bis 31. Dezember 2013	51,40 EUR,
ab 1. Januar 2014	21,40 EUR," '

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 57 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

"a) nach § 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1

bis 31. Dezember 2007	90,00 EUR,
vom 1. Januar 2008	
bis 31. Dezember 2008	150,00 EUR,
vom 1. Januar 2009	
bis 31. Dezember 2009	150,00 EUR,
vom 1. Januar 2010	
bis 31. Dezember 2010	182,92 EUR,
vom 1. Januar 2011	
bis 31. Dezember 2011	245,02 EUR,
vom 1. Januar 2012	
bis 31. Dezember 2012	304,08 EUR,
vom 1. Januar 2013	
bis 31. Dezember 2013	422,21 EUR,
ab 1. Januar 2014	450,33 EUR," '

Begründung:

Die Länder haben im Vertrauen auf die Energie- und Klimaschutzpolitik des Bundes die Errichtung von Biodieselanlagen gefördert. Es ist zum Erreichen der politischen Zielstellungen und zum Erhalt der durch mittelständische Unternehmen aufgebauten Produktionskapazitäten zwingend erforderlich, den Absatzmarkt für rein auf Pflanzenöl basierte Biokraftstoffe zu erhalten. Mit der Beimischungspflicht nach dem Biokraftstoffquotengesetz allein, die nunmehr auch noch reduziert werden soll, kann dies nicht gewährleistet werden. Die im Entwurf des Gesetzes geregelte Halbierung der ursprünglich geplanten Absenkung der Steuerbegünstigung wird befürwortet. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Lage der Biokraftstoffunternehmen wird die Absenkung zum Erhalt der mittelständischen Unternehmen jedoch als nicht ausreichend angesehen. Aus diesem Grund sollte die Verringerung der Steuerermäßigung zum 1. Januar 2009 ausgesetzt werden. In den folgenden Jahren bis 2014 kann sie vorbehaltlich der Ergebnisse des jährlich durch die Bundesregierung anzufertigen Biokraftstoffberichtes weitergeführt werden.

Wi 5. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d₁ - neu - (§ 50 Abs. 6 Satz 1 EnergieStG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe d ist folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

'd₁) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "im Falle einer Überkompensation" durch die Wörter "im Falle einer Über- oder Unterkompensation" ersetzt.'

Begründung:

In dem von der Bundesregierung am 12. November 2008 vorgelegten "Zwischenbericht der Bundesregierung zur Steuerbegünstigung von Biokraft- und Bioheizstoffen 2008" (BT-Drs. 16/10964) wurde festgestellt, dass bei dem Einsatz von Biodiesel als Reinkraftstoff die Steuerbegünstigung gegenüber dem fossilen Diesel nicht mehr ausreicht, um wettbewerbsfähig zu sein. Die Folge sind erste Insolvenzen sowie Kurzarbeit in den Herstellungsbetrieben. Die Bundesregierung sollte gegenüber der jetzigen Rechtslage auch bei der Feststellung einer Unterkompensation dem Deutschen Bundestag Handlungsempfehlungen vorschlagen. Auf die Entschließung des Bundesrates zum Energiesteuergesetz (vgl. BR-Drs. 764/07 - Beschluss) wird verwiesen.

A 6. Zu Artikel 2 (§ 50 Abs. 6 EnergieStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zukünftig den Bericht über die Markteinführung von Biokraftstoffen gemäß § 50 Abs. 6 des Energiesteuergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Über- und Unterkompensation von reinen Biokraftstoffen jeweils bis zum 1. September des Jahres vorzulegen und in das Energiesteuergesetz ein entsprechendes Vorlagedatum aufzunehmen.

Begründung:

Der Bericht über die Markteinführung von Biokraftstoffen gemäß § 50 Abs. 6 des Energiesteuergesetzes sollte zukünftig regelmäßig zum 1. September eines Jahres vorgelegt werden, um über eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage zu verfügen, auf der die jeweiligen Jahressteuerstufen für reine Biokraftstoffe geprüft und gegebenenfalls rechtzeitig angepasst werden können.

B

7. Der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.